

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse  
**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein  
**Band:** 16 (1865)  
**Heft:** 10  
  
**Rubrik:** [Mitteilungen]

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Zürich. Die Direktion des Innern hat im Interesse der Verbreitung forstlicher Kenntnisse folgende Verfügung erlassen:

Von der Ansicht ausgehend, daß eine möglichst allgemeine Verbreitung forstlicher Kenntnisse unter allen denjenigen, welche mit der Bewirthschaftung der Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen zu thun haben, im wohlverstandenen Interesse der Förderung der Forstwirthschaft des Kantons Zürich liege und gestützt auf einen einmüthigen Antrag sämtlicher Staatsforstbeamten hat die Direktion des Innern mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 2 und 20 des Gesetzes betreffend das Forstwesen

verfügt:

- 1) Die weniger bildungsfähigen Gemeinds- und Genossenschaftsförster, die den reglementarischen Försterunterrichtskurs nicht mit dem wünschbaren Erfolg mitzumachen im Stande wären, sind zu einem viertägigen rein praktischen Unterrichtskurse einzuberufen. Dieser Kurs zerfällt in zwei Abtheilungen: die erste, zwei Tage dauernde, wird im Herbst abgehalten und den Säuberungs- und Durchforstungsarbeiten gewidmet; die zweite fällt auf den Frühling und ist zur Einübung der Kulturarbeiten zu verwenden. Jeder Kurs wird von mindestens zwei Forstbeamten geleitet und den einberufenen Förstern wird die für die ordentlichen Försterkurse festgesetzte Entschädigung verabreicht. Diese Kurse sollen kreisweise stattfinden und wiederholt werden, wenn es die Verhältnisse erfordern.
- 2) Die Gemeinds- und Genossenschaftsvorsteher sind zeitweise und zwar zum ersten Mal im Sommer 1866 in drei bis vier Abtheilungen zu forstlichen Exkursionen in gut bewirthschaftete Staats-, Gemeinds- und Korporationswaldungen einzuladen. Diese Exkursionen dauern in der Regel zwei Tage und werden von zwei bis drei Forstbeamten geleitet. Behufs Erleichterung der Theilnahme werden die Ausgaben für gemeinschaftliche Erfrischungen und Fahrten aus dem Kredit für das Forstwesen bezahlt.
- 3) Das Oberforstamt wird mit der Ausführung dieser Verfügung beauftragt.

Zürich, den 5. Oktober 1865.

Für die Direktion des Innern:  
E. L a n d o l t, Oberforstmeister.